



Diana und Gerhard Stiedl  
Roith 2  
4844 Regau

Vöcklabruck, 28.08.2026

Diana und Gerhard Stiedl, Regau;  
Errichtung und Betrieb eines Campingplatzes  
Auf Gst.Nr. 5/1, KG 50324 Regau;  
Tourismusrechtliche Bewilligung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Frau Diana und Herr Gerhard Stiedl, beantragten die tourismusrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes in Roith 2, 4844 Regau, Gst.Nr. 5/1, KG 50324 Regau.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Datum:** Freitag, 11. September 2026  
**Zeit:** 09:00 Uhr  
**Ort der Zusammenkunft:** Marktgemeinde Regau, Regau 9, 4844 Regau

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, 4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 3. Stock, Zimmer Nr. 317
- Marktgemeindeamt Regau

Datum

bis 10.09.2026

Während der Amtszeiten, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73507)

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- Durch Anschlag an der Marktgemeinde Regau sowie
- Durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh\\_voecklabruck.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_voecklabruck.htm) unter Amtstafel > Kundmachungen kundgemacht wurde.

Als **Antragstellerin beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Partei oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie Ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 82/2025;

§§ 70, 71 und 72 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 in der Fassung vom LGBl. Nr. 64/2025

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Kerstin Lechner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-vb.post@ooe.gv.at](mailto:bh-vb.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-voecklabruck.gv.at](http://www.bh-voecklabruck.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm).